

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.06.2015

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-53/14

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1484

Geltungsdauer

vom: **15. Juni 2015**

bis: **15. Juli 2019**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und sieben Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "RZ3-RZ4-FA" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung, der Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung und ggf. Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes, einer Störung oder durch Handauslösung werden offen stehende Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss das Gerät "Rauchschutzzentrale RZ3" in den Varianten "RZ3-0,75" oder "RZ3-1,5" der Firma Stöbich Brandschutz GmbH verwendet werden. Die Auslösevorrichtung enthält die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung. Die Varianten unterscheiden sich durch Verwendung unterschiedlicher Batterien als zweite Energiequelle.

Für den Fall der Auslösung von mehreren Förderanlagenabschlüssen muss die "Rauchschutzzentrale RZ3" mit einer weiteren Auslösevorrichtung, der "Rauchschutzzentrale RZ4", verbunden werden. Die "Rauchschutzzentrale RZ4" besitzt keine eigene Energieversorgung.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung, die Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 und die ggf. vorhandenen Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung nach Abschnitt 2.1.5 versorgen.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, Wärmemelder und/oder die Mehrfachsensormelder nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe), die Magnetbremsen, die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die Schiebetorantriebe nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

1.1.5 Schließbereichsüberwachung

Für die Schließbereichsüberwachung müssen Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngebundener Förderanlagen als einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren sowie Schiebetüren und -tore in inneren Wänden und die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1484

Seite 4 von 15 | 15. Juni 2015

- 1.2.2 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststallanlage nicht angewendet werden:
- Feuerschutzvorhänge
 - Rauchschutzvorhänge
 - Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über die Steuerungsvorgänge dieser Feststallanlage gewährleistet werden muss
- 1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG (Explosionsschutz-Richtlinie)¹ zu beachten.

2 Bestimmungen für die Feststallanlage**2.1 Eigenschaften der Geräte****2.1.1 Allgemeines**

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 7 entsprechen.

Die Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Die Feststallanlage muss den Förderbetrieb bei Alarm oder Störung derart beeinflussen, dass außerhalb des Schließbereichs befindliches Fördergut nicht in diesen gelangt, im Schließbereich befindliches Fördergut aus diesem entfernt wird, der Förderbetrieb unterbrochen und dann der festgestellte Förderanlagenabschluss unverzüglich zum Schließen freigegeben wird.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 1.1.2 muss die von den Geräten dieser Feststallanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 auslösen.

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss sich im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses befinden, ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder zu installieren.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung, die entsprechenden Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4, ggf. den Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 und ggf. die Lichtschranken und Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 mit der erforderlichen Gleichspannung von 24 V versorgen. Die Stromabgabe darf 1500 mA (Variante RZ3-1,5) bzw. 700 mA (Variante RZ3-0,75) nicht überschreiten. Neben dieser Belastung müssen die Akkumulatorenbatterien noch ordnungsgemäß geladen werden. Die Spannung der Akkumulatorenbatterien muss laufend überwacht werden.

Zur Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) müssen zwei Akkumulatorenbatterien 12 V mit einer elektrischen Ladung von mindestens 2 x 6,5 Ah/12V (Variante RZ3-1,5) oder mindestens 2 x 2,0 Ah/12V (Variante RZ3-0,75) verwendet werden. Die Akkumulatorenbatterien müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt

¹ 94/9/EG

Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsmäßigen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutz-Richtlinie) In Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 11. Verordnung zum GPSG (Explosionsschutzverordnung).

werden. Bei Ausfall des öffentlichen Versorgungsnetzes muss eine automatische Umschaltung auf die Akkumulatoren erfolgen. Es dürfen nur wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die nach Richtlinie VdS 2102 von einer im Zulassungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle ein Zertifikat aufweisen.

Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden. Bei Netzausfall darf der Abschluss zum Schließen freigegeben werden, sobald der Schließbereich frei ist. Bei Störung der Akkumulatoren muss die angeschlossene Feststellvorrichtung unter Berücksichtigung der Schließbereichsüberwachung sicher und unverzüglich auslösen.

Soll der Abschluss mit einem motorischen Öffnungsantrieb ausgerüstet werden, so muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der motorische Antrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950-1² entsprechen.

Die Notstromversorgung der Förderanlage muss gesondert erfolgen. Der Notstrom muss mindestens für den Zeitraum des Freifahrens des Schließbereiches und des Schließens des Abschlusses zur Verfügung stehen.

Der sog. optische Rauchmelder vom Typ "Funkrauchscharter ORS 145 F mit RMU 04" (siehe Abschnitt 2.1.3) muss über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma Hekatron Vertriebs GmbH versorgt werden.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen Rauchmelder, Wärmemelder und/oder Mehrfachsensormelder nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7³ oder den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

Die Wärmemelder müssen Klasse A1R gemäß DIN EN 54-5³ oder den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt. Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Anlage 2) sind für diese Verwendung nicht geeignet.

2.1.4 Feststellvorrichtungen

2.1.4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 3 bis 7) müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 oder des Handauslösetasters (siehe Abschnitt 4.3) den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 sind zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

2.1.4.2 Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

Als Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Liste 3 (siehe Anlagen 3 bis 7) verwendet werden.

2	DIN EN 60950-1	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11
3	DIN EN 54 DIN EN 54 -5	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03/A1 2002-09
	DIN EN 54 -7	Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03/A1 2002-09
4		Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Elektro-Haftmagnete und Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung müssen der Norm DIN EN 1155⁵ entsprechen.

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4⁶ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung besitzen, die auch die erforderlichen elektrischen Türöffner und ggf. verwendete Signalgeber zum Öffnen versorgen. Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden. Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158⁷ ausgerüstet sein.

2.1.4.3 Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Magnetbremsen, die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die Schiebemorantriebe nach Liste 2 (siehe Anlagen 3 bis 7) verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete müssen der Norm DIN EN 1155⁵ oder den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

2.1.5 Schließbereichsüberwachung

Für die Schließbereichsüberwachung dürfen Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 7) und/oder folgende Sicherheitseinrichtungen verwendet werden:

- Endschalter (u. a. Näherungsschalter, Magnetschalter, Reedkontakte)
- Schaltleisten

Die entsprechenden Anschlussschaltpläne müssen Bestandteil der Einbauanleitung nach Abschnitt 4.2 und beim DIBt hinterlegt sein.

Die Lichtschranken und Sicherheitseinrichtungen verzögern das Einleiten eines Schließvorganges oder unterbrechen den eingeleiteten Schließvorgang, wenn sich Gegenstände im Schließbereich des Abschlusses befinden

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandmelder nach DIN EN 54-5³ und 54-7³

Die Rauchmelder müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7³, die Wärmemelders müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-5³ und die Mehrfachsensorrauchmelder müssen entsprechend der Normen DIN EN 54-7³ und DIN EN 54-5³ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen nach DIN EN 1155⁵

Die Elektro-Haftmagnete und die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁵ gekennzeichnet sein.

5	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
6	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05
7	DIN EN 1158	Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2006-06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1484

Seite 7 von 15 | 15. Juni 2015

2.2.2.3 Kennzeichnung der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4⁶

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen entsprechend der Norm DIN 18263-4⁶ gekennzeichnet sein.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtungen, die Energieversorgungen, die Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und die Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - sowie die Lichtschranken oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenzeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1484
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Brandmelder nach DIN EN 54-5³ und 54-7³

Die Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-5³ oder 54-7³ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen nach DIN EN 1155⁵

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁵ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4⁶

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie das gemäß DIN 18263-4⁶ geforderte Übereinstimmungszertifikat vorliegt.

2.3.1.4 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen, der Energieversorgungen, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - sowie der Lichtschranken mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass

ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen, der Energieversorgungen, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - sowie der Lichtschranken ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen, der Energieversorgungen, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 - und der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - sowie der Lichtschranken ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1484

Seite 9 von 15 | 15. Juni 2015

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Die Projektierung einer Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA" für Förderanlagenabschlüsse darf nur von der Firma Stöbich Brandschutz GmbH durchgeführt werden. Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss zu jedem Projekt eine Einbauanleitung mitliefern. Vom Errichter der Förderanlage ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Dimensionierung der gesamten Energieversorgung projektabhängig erfolgt.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Allgemeines**

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 3 bis 7) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2, den angeschlossenen Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) und ggf. den Sicherheitseinrichtungen (siehe Abschnitt 2.1.5) an den in Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen eingebaut werden.

Für die Auslösung mehreren Förderanlagenabschlüsse muss die "Rauchschutzzentrale RZ3" mit einer "Rauchschutzzentrale RZ4" verbunden werden. Die "Rauchschutzzentrale RZ4" muss unmittelbar neben der "Rauchschutzzentrale RZ3" installiert werden und mit dieser eine Einheit bilden, da sie keine eigene Energieversorgung besitzt.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Einbauanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 4.8 und zur Installation verschiedener Meldertypen entsprechend Abschnitt 4.7.1 zu berücksichtigen.

Die beim DIBt hinterlegten Anschlussschaltpläne für die Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Einbauanleitung sein.

4.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Die Handauslösung an der "Rauchschutzzentrale RZ3" erfolgt mit der Folientaste T "Test" im Anzeigefeld.

Andere Handauslösetaster müssen sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und dürfen durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie müssen gut sichtbar und einfach zu bedienen sein. Alternativ dürfen die Handauslösetaster für Feuerschutzab-

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1484

Seite 10 von 15 | 15. Juni 2015

schlüsse im Zuge bahngeländerer Förderanlagen durch eine geeignete durchsichtige Abdeckung gegen Missbrauch geschützt werden.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Förderanlagenabschluss schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens (40 x 40) mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von (15 x 15) mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

4.4 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o.ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

4.5 Schließbereichsüberwachung

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur dann unterbrochen werden, wenn sich Gegenstände im Schließbereich befinden.

Zur Unterbrechung des Schließvorganges dürfen nur Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungstellung selbsttätig fortsetzen.

4.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den Verwendbarkeitsnachweisen oder Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

4.7 Installation der Brandmelder**4.7.1 Auswahl des Meldertyps**

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist für die in Liste 1 aufgeführten Meldertypen - entsprechend der jeweiligen Funktions- und Sockelkompatibilität (siehe Einbauanleitung) - möglich

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Rauchmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.

- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

4.7.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

4.7.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z.B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

4.7.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsgrundfläche des Melders maßgebend ist.

4.7.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

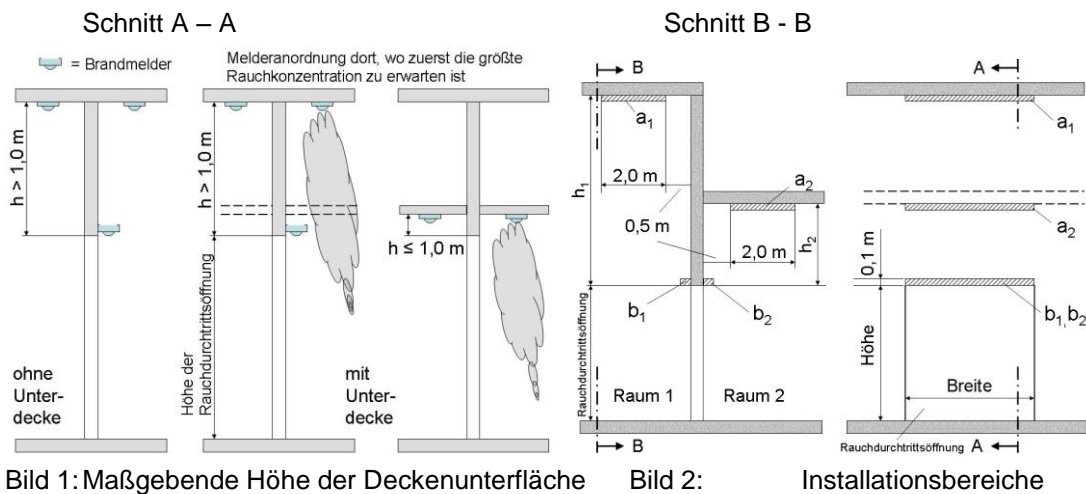


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2:

Installationsbereiche

Tabelle 1

1)	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h ₁ und/oder h ₂ > 1 m	a ₁ und a ₂ und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h ₁ und h ₂ < 1 m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
3	Wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

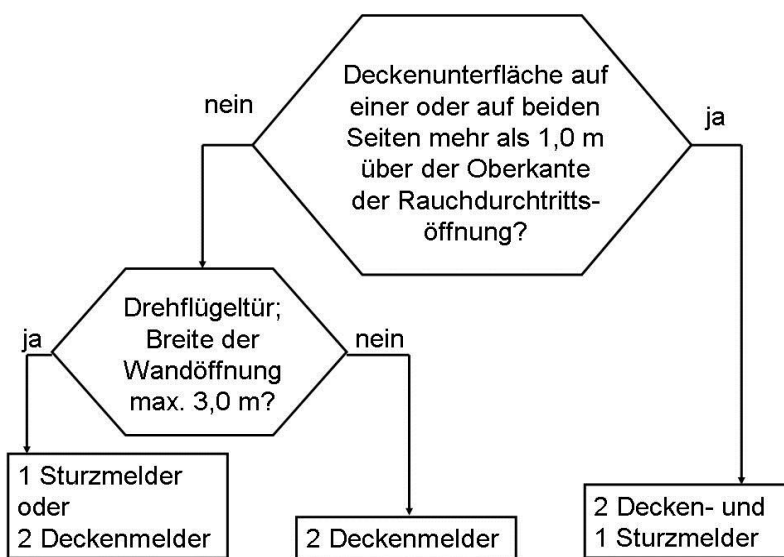


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

4.7.3 Anordnung der Melder an Deckenöffnungen

Es muss mindestens ein Brandmelder an der Decke beider durch die Deckenöffnung verbundenen Geschosse - also ein Paar - angebracht werden. Der Abstand der Brandmelder vom Rand der Deckenöffnung darf höchstens 0,5 m betragen. Ist die obere Decke über der Deckenöffnung geschlossen, muss der Melder dort senkrecht über der Deckenöffnung möglichst mittig angebracht werden.

Bei größeren Deckenöffnungen können weitere Brandmelder erforderlich sein. Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Es muss die gesamte Öffnungsfläche bzw. deren senkrechte Projektion auf die darüber liegende Decke erfasst werden.

4.7.4 Rauchschalter ORS 142 W

Der Brandmelder Rauchschalter ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 1.2) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

4.7.5 Zusätzlicher Brandmelder entsprechend Abschnitt 2.1.2

Wenn sich die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nicht im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses befinden, muss ein zusätzlicher Brandmelder installiert werden.

Der zusätzlich installierte Brandmelder:

- muss ein Melder der Feststallanlage sein (d. h., der Melder und seine Zuleitung werden durch die Auslösevorrichtung überwacht) und
- darf maximal 5 m oberhalb des Gehäuses oder im Gehäuse (nur Wärmemelder Klasse A1) des zu schützenden Gerätes der Feststallanlage installiert werden.

4.8 Elektrische Installation der Feststallanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder: ORS 142, ORS 142 W, ORS 142 Ex, Funkrauchschalter ORS 145 F mit RMU 04, S65 55000-122DBT mit S65 45681-249DBT und S65 55000-317DBT mit S65 45681-249DBT
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

4.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken und Sicherheitseinrichtungen der Schließbereichsüberwachung - im Zusammenwirken mit dem Feuerschutzabschluss und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der die Feststallanlage einbaut, und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller der Feststallanlage schriftlich hinzuweisen.

Der Unternehmer, der die Feststallanlage eingebaut hat, muss den Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, über den betriebsfertigen Einbau der Feststallanlage

schriftlich informieren, damit letzterer die Abnahmeprüfung für den Feuerschutzabschluss in Verbindung mit der Feststellanlage veranlassen kann.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

5.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von 3 Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677⁸ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677⁸ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

⁸ DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

5.4 Austausch der Batterie

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren für den Notstrombetrieb alle vier Jahre und die im optischen Rauchmelder Funkrauchscharter ORS 145 F eingebaute Batterie jährlich gegen neue auszutauschen (s. Abschnitt 2.1.2).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Liste 1: Brandmelder

1. Optische Rauchmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54
1.1	ORS 142	Hekatron	Angaben hinterlegt
1.2	ORS 142 W	Hekatron	Angaben hinterlegt
1.3	Funkrauchscharter ORS 145 F mit Funkempfänger RMU 04	Hekatron	Angaben hinterlegt
1.4	ORS 142 Ex	Hekatron	Angaben hinterlegt
1.5	CT 3000 O	Detectomat	Teil 7
1.6	DO 1101A-Ex mit Ex-Barriere Typ 9001/00-280-100-101	Siemens	Angaben hinterlegt
1.7	FDOOT241-9	Siemens	Teil 7
1.8	Rauchmelder Serie 65	Apollo	Teil 7
1.9	Rauchmelder Serie 65 mit Relaissockel Serie 65	Apollo	Teil 7
1.10	OP-52027 mit Ex-Barriere 28 V / 300 Ω	Apollo	Teil 7
1.11	OP12001	Apollo	Teil 7
1.12	S65 55000-317DBT	Apollo	Teil 7
1.13	S65 55000-317DBT mit Relaissockel S65 45681-249DBT	Apollo	Teil 7

Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Liste 1: Brandmelder

Anlage 1

Liste 1: Brandmelder

2. Wärmemelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54
2.1	Wärmemelder Serie 65	Apollo	Teil 5, Klasse A1R
2.2	Wärmemelder Serie 65 mit Relaissockel Serie 65	Apollo	Teil 5, Klasse A1R
2.3	Orbis IS A1R, HAT-51145 mit Ex-Barriere 28 V / 300 Ω	Apollo	Teil 5, Klasse A1R
2.4	Orbis A1R, HT-11001	Apollo	Teil 5, Klasse A1R
2.5	S65 55000-122DBT	Apollo	Teil 5, Klasse A1R
2.6	S65 55000-122DBT mit Relaissockel S65 45681-249DBT	Apollo	Teil 5, Klasse A1R
2.7	Orbis IS OH-53027 Multi Sensor mit Ex-Barriere 28 V / 300 Ω	Apollo	Teil 5, Klasse A1R
2.8	Orbis OH-13001 Multi Sensor	Apollo	Teil 5, Klasse A1R
2.9	DT 1101A-Ex mit Ex-Barriere Typ 9001/00-280-100-101	Siemens	Angaben hinterlegt
2.10	FDOOT241-9	Siemens	Teil 5, Klasse A1R
2.11	TDS 247	Hekatron	Angaben hinterlegt
2.12	MSD 523	Hekatron	Teil 5, Klasse A1R

3. Mehrfachsensormelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54
3.1	FDOOT241-9	Siemens	Teil 5, Klasse A1R, Teil 7

Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Liste 1: Brandmelder

Anlage 2

Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155 für die Verwendung an
 einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren sowie Schiebetüren und -toren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	GT 50 R	Kendrion	1,5
1.2	GT 60 R	Kendrion	2,1
1.3	GT 63 R	Kendrion	1,5
1.4	GT 70 R	Kendrion	1,5
1.5	GD 4.10	Dictator	1,4
1.6	GD 5.10	Dictator	1,6
1.7	GD 6.10	Dictator	1,6
1.8	GD 6.13	Dictator	1,9
1.9	GD 7.10	Dictator	1,7
1.10	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.11	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.12	858	effeff Fritz Fuss	6,0
1.14	Typ THM 413	Kendrion / Hekatron	1,5
1.15	Typ THM 425	Kendrion / Hekatron	1,6
1.16	Typ THM 425/1	Kendrion / Hekatron	1,5
1.17	Typ THM 433	Kendrion / Hekatron	1,5
1.18	Typ THM 433/1	Kendrion / Hekatron	1,5
1.19	Typ THM 439/185	Kendrion / Hekatron	1,5
1.20	Typ THM 439/335	Kendrion / Hekatron	1,5
1.21	Typ THM 440	Kendrion / Hekatron	1,5
1.22	THM 442	Kendrion / Hekatron	1,5
1.23	THM 443	Kendrion / Hekatron	1,5
1.24	Typ THM 446	Kendrion / Hekatron	1,9
1.25	Typ THM 447	Kendrion / Hekatron	3,0
1.26	EM 500 G	DORMA	1,5
1.27	EM 500 U	DORMA	1,5
1.28	EM 500 A	DORMA	1,5

Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen
 Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 3

Liste 2: Feststellvorrichtungen

2. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete gemäß hinterlegten Angaben für die Verwendung an
 Schiebetüren und -toren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.1	GT 40 R 018.12	Kendrion	1,8
2.2	GTR042.125012	Kendrion	1,5
2.3	GT 50 R/58	Kendrion	2 x 1,9
2.4	GT 50 R 050.01 Ex	Kendrion	3,0
2.5	GT 70 A/56 mit Laufregler LR 36-K/F108	Kendrion / Schnetz	3,0
2.6	GT 70 R 050 Ex	Kendrion	3,0
2.7	EMGD 40 F	Dictator	1,8
2.8	EMGD 50 A, B, F, R, R-I	Dictator	1,6
2.9	EMGD 60 A, B, F	Dictator	1,6
2.10	EMGD 70 A, B, F, R, R-I	Dictator	1,8
2.11	EMGD 50Ex 30m	Dictator	1,6
2.12	EMGD 70Ex 43m	Dictator	1,7
2.14	EMGD 50Ex 85m	Dictator	1,6
2.15	EMGD70Ex 99m	Dictator	1,7
2.16	GD 6.03	Dictator	1,9
2.17	838 A.05 4.2	effeff Fritz Fuss	2,1
2.18	Typ THM 301	Kendrion / Hekatron	2,4
2.19	Typ THM 302	Kendrion / Hekatron	2,4
2.20	Typ THM 311	Kendrion / Hekatron	2,4
2.21	Typ THM 312	Kendrion / Hekatron	2,4
2.22	Typ THM 441	Kendrion / Hekatron	7,8
2.23	THM 442 EX	Kendrion / Hekatron	1,5
2.24	THM 443 EX	Kendrion / Hekatron	1,5
2.25	Typ THM 444	Kendrion / Hekatron	7,8
2.26	THM 445 EX	Kendrion / Hekatron	3,0

Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen
 Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 4

Liste 2: Feststellvorrichtungen

3. Magnetbremsen
 für die Verwendung an Schiebetüren und -toren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
3.1	06.02.120-4002	KEB	12,0
3.2	07.02.120-4000	KEB	16,0
3.3	06.02.120-0267	KEB	11,0
3.4	02.02.130-0817	KEB	6,0
3.5	05.02.130-1207	KEB	10,0
3.6	B 01.02.120-0317	KEB	6,0

4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrischer Feststellvorrichtung
 für die Verwendung an Schiebetüren und -toren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
4.1	SB 2.2	Linnig	5,0 W
4.2	SB 2.3	Linnig	5,0 W
4.3	SB 2.4	Linnig	5,0 W
4.4	SB 3.2	Linnig	2,2 W
4.5	SB 3.3	Linnig	2,2 W
4.6	SB 4.1.2.0 ¹	Linnig	4,91 W
4.7	SB 4.1.2.1 ¹	Linnig	4,91 W
4.8	SB 4.1.2.2 ¹	Linnig	4,91 W
4.9	SB 4.1.2.3 ¹	Linnig	4,91 W
4.10	SB 4.1.2.4 ¹	Linnig	4,91 W
4.11	ATS 100-3-F mit Laufregler Typ "LR-36 K-F"	Schnetz	3,0
4.12	ATS 100-5-F mit Laufregler Typ "LR-36 K-F"	Schnetz	3,0
4.13	ATS 100-8-F mit Laufregler Typ "LR-36 K-F"	Schnetz	3,0
4.14	ATS 200-8-F mit Laufregler Typ "LR-36 K-F"	Schnetz	3,0

¹ In Verbindung mit Trennstufe Typ "EL 0108" der Firma Linnig für Förderanlagenabschlüsse mit motorischer Öffnungshilfe

Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 5

Liste 2: Feststellvorrichtungen

5. Motorbetriebene Schiebetorantriebe in Verbindung mit der Steuerplatine Typ "SR" der Firma Schnetz für die Verwendung an Schiebetüren und -toren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
5.1	ATS 100-3-MOF-SVR	Schnetz	11,0
5.2	ATS 200-8-MOF-SVR	Schnetz	11,0
5.3	ATS 300-MOF-SVR	Schnetz	11,0
5.4	ATS 400-MOF-SVR	Schnetz	11,0
5.5	ATS 900-MOF-SVR	Schnetz	11,0

6. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
6.1	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
6.2	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
6.3	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
6.4	BTS 80 EMB / S	Dorma	2,3	im Türschließer	—
6.5	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
6.6	TS 550 E	Geze	3,0	im Türschließer	—
6.7	TS 3000 VE	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
6.8	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
6.9	TS 5000 E	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
6.10	TS 5000 E-ISM	Geze	2 x 2,4	i.d. Gleitschiene	—
6.11	Gleitschiene E-ISM	Geze	2 x 2,4	i.d. Gleitschiene	—
6.12	Boxer EFS EN 4	Geze	1,92	i.d. Gleitschiene	—
6.13	Boxer EFS EN 6	Geze	1,92	i.d. Gleitschiene	—
6.14	Boxer Gr. 2-4	Geze	2,4	i.d. Gleitschiene	—
6.15	Boxer Gr. 3-6	Geze	2,4	i.d. Gleitschiene	—
6.16	UTS 85 FE	Gretsch Unitas	0,8	im Türschließer	—
6.17	OTS 730 FE	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene	—
6.18	OTS 730 FER	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene	—
6.19	OTS 730 FESRI	Gretsch Unitas	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
6.20	OTS 730 FERSRI	Gretsch Unitas	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
6.21	TS-61 EF	ESB Schulte	1,1	i.d. Gleitschiene	—
6.22	DC 240 / T243 oder DC 250 / T250 mit FD 450 / T460	Abloy Oy / IKON	1,6	i.d. Gleitschiene	—
6.23	DC 240 / T243 oder DC 250 / T250 mit FD 452 / T462	Abloy Oy / IKON	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
6.24	DC 240 / T243 oder DC 250 / T250 mit FD 454 / T464	Abloy Oy / IKON	1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung

Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 6

elektronische Kopie der abg. des dibt: z-6.5-1484

Liste 2: Feststellvorrichtungen

7. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
7.1	Slimdrive SD	Geze	0,6
7.2	Slimdrive EMD-F	Geze	0,6
7.3	TSA 160 F	Geze	0,6
7.4	TSA 160 F-IS	Geze	0,6
7.5	TSA 160 NT-F	Geze	0,6
7.6	TSA 160 NT-F-IS	Geze	0,6
7.8	TSA 160 NT-F-IS/TS	Geze	0,6
7.9	SD-F-IS/SD Servo	Geze	0,6
7.10	EMD F-IS	Geze	0,6
7.11	ED 200 (200/98)	Dorma	2,4
7.12	CD 400	Dorma	2,3

Liste 3: Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
1.1	L 30/LK 30/1503	Visolux
1.2	MLV 12-54-2563	Pepperl+Fuchs
1.3	RL-55-2429	Visolux
1.4	E3N-30DE2-G/E3N-30LE2-G	Omron
1.5	RLK28-FC-55	Pepperl+Fuchs
1.6	LA28/LK28-FC	Pepperl+Fuchs

Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen
 Liste 3: Lichtschranken

Anlage 7